

— (Preistreiberei oder Wucher?) Einen bemerkenswerten Verlauf nahm beim Bezirksgerichte Josefstadt eine Verhandlung, in welcher der Kaufmann Adelf Probst wegen Preistreiberei angeklagt war. Probst hatte Anfang Jänner vom Kriegsministerium die Lieferung von 3000 Paar Pulswärmern erhalten. Als Uebernahmepreis waren neun Kronen für das Duzend festgesetzt worden. Die Ausführung der Lieferung übergab Probst der Arbeiterin Karola Schanzer, der er für ein Duzend Pulswärmer 4 Kronen 90 Heller zahlte. Da bei der Uebernahme der Lieferung die Ware nicht mustergemäß war, mußte Probst dem Militärärar einen Nachlaß von 1 Krone 50 Heller pro Duzend gewähren. Probst suchte sich für den ihm geschmälernten, immerhin noch bedeutenden Gewinn dadurch schadlos zu halten, daß er Frau Schanzer ein Abzug von 50 Heller pro Duzend machte. Frau Schanzer, die sich den Abzug nicht gefallen ließ, strengte gegen Probst einen Zivilprozeß an und erstattete, als sie in dem Prozeß sachfällig wurde, die Anzeige wegen Preistreiberei.

In der Verhandlung vor dem Landesgerichtsrat Dr. Stolz stellte Probst jedes strafbare Vorgehen seinerseits entschieden in Abrede. Er habe bei Uebernahme der Lieferung selbst noch nicht gewußt, was ihn die Pulswärmer kosten werden, das Militärärar habe selbst den Preis von 9 Kronen, dann von 7 Kronen 50 Heller pro Duzend Pulswärmer festgesetzt. Der als Sachverständige der Verhandlung zugezogene Kommerzialrat August Lumberg gab an, daß im konkreten Falle der Gewinn des Angeklagten sehr schön war, daß in Kriegszeiten in der Wirkwarenbranche die Lieferanten mit einem Gewinn von 50 Prozent rechnen, während in Friedenszeiten, bei erhöhten Regiekosten, der Gewinn 25 Prozent ausmache. Im konkreten Falle habe der Angeklagte zufällig die Pulswärmer sehr billig gekauft, so daß er bei dem Geschäfte mit Rücksicht auf den Preis, den das Militärärar zahlte, einen sehr schönen Nutzen erzielt habe. Der Angeklagte bemerkte, daß er bei anderen Armeelieferungen wenig oder mitunter gar nichts verdient habe. Die als Zeugin vernommene Frau Karola Schanzer gab an, daß sie von Probst für das Duzend Pulswärmer, zu denen sie die Wolle selbst beige stellt habe, 5 Kronen verlangt, daß ihr aber Probst 10 Heller von diesem Preise abgehandelt habe. Obzwar sie bei der Arbeit ohnehin nichts verdiente, habe ihr dann Probst, als er dem Militärärar den erwähnten Nachlaß gewähren mußte, noch einen Abzug von 200 Kronen gemacht, so daß sie bei der Arbeit draufgezahlt habe.

Der Richter beschloß, den Akt dem Landesgerichte wegen vorliegenden Verdachtes des Vergehens des Sachwuchers im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 9. und 12. Oktober 1914 abzutreten.